

Stellungnahmen zur Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Online-Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie Erster Planentwurf Dezember 2016 Stand der Synopse: 15.08.2018

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/2016ArchivWindenergieflaechen/2016_PR2_Synopse.pdf,
Download 29.12.2020, Pfad funktioniert nicht mehr

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1791, Datum: 29.06.2017 Angehängte Dateien: Stellungnahme 29.06.17.pdf, PR_II_2-0380-1.pdf, PR_II_2-0360-1.pdf Stellungnahme Gemeinde Quarnbek a.</p> <p>Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Stellungnahme: Zur Ziff. 3.5.2. 6 G: Der Grundsatz, dass in den Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen, ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Der Grundsatz 6 G widerspricht bereits selbst den Grundsätzen 1 G und 2 G, wonach der Ausbau der Windenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange, wie z.B. Schutz der Nachbarschaft sowie Denkmalschutz erfolgen soll. Dazu sollen die Flächen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die Gemeinden, die als einzige Institution vor Ort überhaupt die Kenntnis darüber haben, ob eine Höhenbegrenzung aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist, diese Möglichkeit der Feinsteuerung über die verbindliche Bauleitplanung haben. Ungezügelter Entwicklung der Anlagenhöhen würde zu einer nicht hinnehmbaren Nichtberücksichtigung der unter den Grundsätzen 1G und 2 G genannten relevanten Belange führen. Mit dem Grundsatz wird unzulässig in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen, da die in der Begründung zu 6 G genannten fachlichen Kriterien, nach denen noch eine Feinsteuerung zulässig ist, keinesfalls ausreichen, um die unter 1 G und 2 G genannten Verträglichkeiten zu gewährleisten. Darüber hinaus wird mit einer derartigen Vorgabe die Zulässigkeit einer verbindlichen Bauleitplanung überhaupt in Frage gestellt, da das Planungserfordernis unter Beachtung des Grundsatzes des Verzichtes auf eine Höhenbegrenzung ungleich schwerer begründbar wäre. Weiter kann der Hinweis, dass es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele durch den weiteren Ausbau der Windenergie geboten ist, auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten, in keiner Weise nachvollzogen werden. Bereits die Größe der angestrebten Vorrangflächen auf Landesebene zusammen mit den Altstandorten kann einen grundsätzlichen Verzicht auf eine Höhenbegrenzung nicht begründen. Windenergieanlagen (WEA), die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, weisen bei</p>	<p>Eine pauschale Höhenbegrenzung im geforderten Umfang ist nicht mit dem im Plankonzept erläuterten Ziel, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen, vereinbar. Sie stellt eine zu pauschale, nicht ausreichend begründete Einschränkung der gesetzlich privilegierten Windenergienutzung dar. Ob im Einzelfall Höhenbeschränkungen erforderlich sind, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären. Ergänzend wird auf die Ausführungen im gesamträumlichen Plankonzept Ziffer 2.2.3 verwiesen. Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an den dort getroffenen Aussagen fest. Ziel der Landesregierung ist, die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu ersetzen. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten ihr obliegenden Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit einer zulässigen Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden. An dieser Vorgehensweise hält die Landesplanung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Stellungnahme wird bzgl. der Flächen PR2_RDE_051, PR2_RDE_056, PR2_RDE_057, PR2_RDE_060 und PR2_RDE_063 (<i>Anmerkung: weitere Prüfgebiete im Amtsbereich</i>) zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR2_RDE_055 wird teilweise als Vorranggebiet übernommen. Alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und gemäß Plankonzept berücksichtigt. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen...</p>

gleicher Höhe eine deutlich höhere Effizienz und einen höheren Ertrag auf, als WEA früherer Baujahre, so dass auch bei Höhenbegrenzungen im rechtlich zulässigen Rahmen kein Zweifel daran besteht, dass die genannten energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden. Der Grundsatz auf einen Verzicht von Höhenbegrenzung berücksichtigt völlig einseitig ausschließlich die Interessen der Betreiber derartiger Anlagen und ignoriert die örtlichen Gegebenheiten und Planungsvorstellungen der jeweils betroffenen Kommunen völlig und dürfte bereits aus diesem Grunde unzulässig sein. Letztlich stellt das Instrument der Feinsteuerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine wesentliche Grundlage für die Akzeptanz von Windparks durch große Teile der Bevölkerung dar. Erfolgt landeseitig eine einseitige Bevorzugung wirtschaftlicher Interessen im Vergleich zu den berechtigten Schutzinteressen der Bevölkerung, wird diese Akzeptanz nicht gegeben sein. Auch wenn es sich „nur“ um einen landesplanerischen Grundsatz und nicht um ein Ziel handelt, ist zur Klarstellung ein Verzicht auf diese Aussage erforderlich. b) Teilfortschreibungen des Regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten Zum Abwägungsbereich PR2_RDE055 Mit der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III (alt, nun Planungsraum II), Sachthema Windenergie sollen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung festgelegt werden. Zukünftig dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes. Im gesamträumlichen Plankonzept zur Fortschreibung Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind) heißt es: „Das Plankonzept bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Nach dem Plankonzept erfolgte die Prüfung von harten und weichen Tabukriterien und im nächsten Schritt der Abwägungskriterien.¹ Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf ihnen sind die darauf gegebenen bzw. einwirkenden Nutzungen zueinander in Beziehung zu setzen. Für die Abwägung sind die Kriterien jeweils im Einzelfall zu gewichten und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen. Die Abwägungskriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantziellen Raum zu geben. Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen Gebiets- und Artenschutz - Wichtige

Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Am nördlichen Rand des Abwägungsbereichs RDE__055 verläuft das Fließgewässer Melsdorfer Au. Die Melsdorfer Au ist Teil einer Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Sie stellt das verbindende Element zwischen dem Bereich Kählen Wald mit Waldsaum und dem Bereich rund um dem Flemhuder See, der als Hauptverbundachse eingestuft ist. Der Biotopverbund in der Agrarlandschaft soll einen funktionalen Kontakt (Vernetzung) zwischen einzelnen Lebensräumen herstellen und funktioniert nur dann, wenn die dazwischen liegenden (Landwirtschaft-) Flächen für die entsprechenden Tiere zu überwinden sind. Dieser Austausch ist insbesondere für (eher) bodengebundene Tiergruppen wie Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger sowie Insekten von Bedeutung. Zudem bildet die Melsdorfer Au ein potenzielles Jagdhabitat für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Beide Arten jagen vorwiegend an stehenden und fließenden Gewässern. Wird kein ausreichender Abstand zu der Verbundachse eingehalten, so ist mit einer Behinderung oder Unterbindung der Vernetzungsfunktion zu rechnen und die Beeinträchtigung dieser Arten zu befürchten. Hinzukommt, dass es sich bei den direkt an die Melsdorfer Au angrenzenden Uferbereichen um einen Moorkörper handelt. Davon betroffen ist ein Bereich in einem Abstand von ca. 1.0,0 m südlich der Melsdorfer Au zwischen Gutspark und Freileitung. Bei diesem Ufersaum handelt es sich größtenteils um Nassgrünland, der von der angrenzenden Ackernutzung ausgenommen ist und somit wie die Melsdorfer Au der Biotopverbundachse zuzurechnen ist. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne Teilfortschreibung 2012 wurde zur Melsdorfer Au ein Schutzabstand von 300 m eingehalten, um der naturschutzfachlichen Bedeutung der Melsdorfer Au Rechnung zu tragen. Aus dem Datenblatt PR2_RDE_055 geht hervor, dass sowohl 2012 als auch 2016 ein mittelschweres Konfliktrisiko bezüglich der Verbundachse Melsdorfer Au gesehen wird. Trotz festgestelltem Konfliktrisiko wird das Vorranggebiet im nun vorliegenden Entwurf bis an die Melsdorfer Au herangezogen. Es ist jedoch nicht erkennbar, warum im Gegensatz zur Einschätzung aus dem Jahr 2012 der Schutzabstand von 300 m für entbehrlich gehalten wird. Aus den oben dargelegten Gründen ist weiterhin ein Abstand von 300 in gegenüber der regionalen Verbundachse des Biotopverbundsystems Melsdorfer Au erforderlich, um der Bedeutung dieser Achse als Verbindung zwischen Flemhuder See und Kählen Wald ausreichend Rechnung zu tragen. Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sache er - Belange des Denkmalschutzes Zum Abwägungskriterium Belange des Denkmalschutzes heißt es im landesweiten Plankonzept: „Die Belange des Denkmalschutzes und

der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (D SchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem weil im WM eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.... Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame OMA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. ... Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologischen Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist

- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale
- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden'

In unmittelbarer Nähe des Abwägungsbereichs PR2_RDE_055 befindet sich das Gut Quarnbek mit mehreren eingetragenen Kulturdenkmälern_ Dies sind:

- Gut Quarnbek Torhaus Am Gut 1 (Denkmaltyp: Bauliche Anlage)
- Gut Quarnbek Altes Herrenhaus Am Gut 3 (Denkmaltyp: Bauliche Anlage)
- Landschaftspark Gut Quarnbek (Begründung: geschichtlich, Kulturlandschaft prä-gend, Schutzzumfang: Gut Quarnbek: Landschaftspark, Teich (Tränke), Denkmaltyp: Gründenkmal)

Darüberhinaus stehen am Gut die Steinbogenbrücke über die Melsdorfer Au sowie die Pflasterstraße vor Gut Quarnbek unter Denkmalschutz. In der Abwägungsentscheidung zur Aufnahme der Fläche RDE_055 heißt es: "Eine Erweiterung der Fläche nach Norden bis zur Melsdorfer Au wird aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Biogasanlage, Freileitungen) im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes für vertretbar gehalten." Die Erfassung und Benennung von Kulturdenkmälern in Denkmallisten hat die Erhaltung des Denkmals zum Ziel_ Bei vielen Kulturdenkmälern gehört das Umfeld zum originären Bestand. So ist das Torhaus für sich ein bedeutendes Kulturdenkmal. Die Wirkung des Denkmals wird aufgrund der Einbettung in die weiteren Denkmale wie Pflasterstraße, Brücke und Land-schaftspark mit Herrenhaus gestärkt. Der Wirkraum dieser Einheit geht weit über die einzelnen Denkmale hinaus. Gerade der Landschaftspark wirkt in den sich anschließenden offenen Landschaftsraum mit Melsdorfer Au hinein. Von

besonderer Bedeutung ist dabei, dass bisher östlich des Guts in einem Umgebungsbereich von ca. 600 m keine die Landschaft störenden Elemente vorhanden sind. (Auch die auf dem südlichen Teil des Vorranggebiets bereits realisierten Windkraftanlagen halten einen Abstand von mindestens 800 m zum Torhaus, von 850 m zum Herrenhaus, 670 m zur historischen Parkanlage ein.). Die östlich der Abwägungsfläche vorhandene Freileitung ist ca. 620 m zum Gutspark entfernt. Aufgrund der gegebenen Entfernung ist eine Beeinträchtigung der Denkmale nicht zu erkennen. Die Biogasanlage grenzt unmittelbar an das Gelände der Gutsanlage an, ist jedoch durch die vorhandene Eingrünung recht gut gegenüber den Denkmalen abgeschirmt und wirkt daher nur wenig auf die Ausstrahlkraft der Denkmale ein. Es ist daher nicht zu erkennen, dass bereits eine solche Vorbelastung gegeben ist, die der Beeinträchtigung durch die potenziellen Windenergieanlagen auf der Fläche nördlich der K 3 vergleichbar ist. Die Ausweisung der nördlichen Teil-Fläche RDE 055 als Vorranggebiete würde dazu führen, dass Windkraftanlagen in einer Entfernung von ca. 180 m zum Gutspark, ca. 400 m zum Herrenhaus und ca. 700 m zum Torhaus errichtet werden können. Die Fläche bietet mit ihrem derzeitigen Zuschnitt Raum für das Aufstellen von 3 Standard Windkraftanlagen (150 m Gesamthöhe). Die Wirkung, die von 3 Windkraftanlagen dieser Höhe und in dieser Nähe auf die Denkmäler ausgeht ist sehr viel stärker als die der vorhandenen Freileitung oder der Biogasanlage. Hinzukommt, dass das Gelände innerhalb der Fläche auf bis zu 23 m ansteigt und damit um bis zu 10 m über dem Gelände der Gutsanlage liegt, was die Wirkung der in unmittelbarer Nähe stehenden Windkraftanlagen noch verstärkt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Windkraftanlagen in solcher Nähe zum Denkmal eine erhebliche Dominanz entwickeln, so dass die Denkmale dadurch übertönt werden und die Wirkkraft erheblich beeinträchtigt wird. „Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können (vgl. BVerwG, WI. 21_4.20091 So dürfen neue Bauten das Denkmal nicht erdrücken, verdrängen oder übertönen. So hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (23. August 2012) bereits bei 100 m hohen Windenergieanlagen und einer Entfernung von 550 m zum Denkmal (Gutsanlage) festgestellt, dass die denkmalrechtlichen Belange — die Entfaltung des Denkmals im Sinne des Denkmalrechtes nicht mehr gewährleistet ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das im Datenblatt zur Fläche PR2_RDE 055 genannte Konfliktrisiko hinsichtlich des Denkmalschutzes so wenig Gewicht erlangt. Die Belange der Denkmale auf dem Gelände Gut Quarnbek werden in diesem Fall nicht

ausreichend be-rücksichtigt. Um zu verhindern, dass die Wirkung der Denkmale Gutspark und Herrenhaus nicht übertönt wird, sollte der Abstand von der unter Denkmalschutz stehenden Parkanlage in Anlehnung des Umgebungsschutzes für Bodendenkmale von mindestens 500 m eingehalten werden. Fazit Die im Datenblatt RDE_ aufgezeigten Konfliktpotentiale im Schutzgutbereich Gebiets- und Artenschutz und Schutzgutbereich Denkmalschutz werden in der Abwägung zur Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergie nicht ausreichend gewürdigt. Die Belange des Denkmalschutzes und des Naturschutzes (Biotopverbund) werden durch die vorliegende Planung beeinträchtigt. Die Ausweisung des nördlich der K 3 gelegenen Vorranggebiets für die Windenergienutzung PR2_RDE-055 ist in der dargestellten Abgrenzung nicht sachgerecht. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek ist nach Gesprächen mit vielen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zu der Auffassung gekommen, dass die Mehrheit der Quarnbeker Bevölkerung über die drei bestehenden Anlagen hinaus keine weiteren Anlagen befürwortet. Zum Abwägungsbereich PR2_RDE_056 Die Nichtausweisung dieser Fläche als Vorrangfläche wird akzeptiert. Zum Abwägungsbereich PR2_RDE_057 Diese Vorrangfläche ist weitgehend identisch mit der von der Gemeinde über eine Bauleitplanung für einen Windpark vorgesehenen Fläche, so dass hier keine Bedenken erhoben werden.

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Online-Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan II Sachthema Windenergie an Land

Zweiter Planentwurf August 2018 Stand der Synopse: 17.12.2019

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/2016ArchivWindenergieflaechen/pdf_Synopse_RPII_zweiterPlanentwurf.pdf;

Download 29.12.2020, **Pfad funktioniert nicht mehr**

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Institution: Amt Achterwehr, Amt Achterwehr ID: 1348, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) / Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) Kapitel: Angehängte Dateien</p> <p>Stellungnahme Gemeinde Quarnbek Zum Abwägungsbereich PR 2 RDE 55 Die Gemeinde macht erhebliche Bedenken geltend gegen die Inhalte des für die Flächen in der Gemeinde vorgelegten Entwurfs hinsichtlich der zu erwartenden Störungen des Kulturdenkmals Herrenhaus und Park des Gutes Quarnbek sowie des Biotop-Verbundes an der betroffenen Teilstrecke der Melsdorfer Au.</p>	<p>Begründung Gemeinde Quarnbek PR2_RDE_055: Hinsichtlich des Denkmalschutzes sind seitens der obersten Denkmalschutzbehörde keine entgegenstehenden Belange vorgetragen worden, so dass von einer Vereinbarkeit mit der Windkraftnutzung ausgegangen werden kann. Zumal eine Vorbelastung durch die Freileitungen besteht. Der Gewässer- und Biotopschutz kann im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden und steht auf Raumordnungsebene nicht entgegen. Landschaftsschutzgebiete werden hier nicht in Anspruch genommen.</p>

Gesamtsynopse der Stellungnahmen zum Verfahren Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)

Dritter Planentwurf Dezember 2019 Stand der Synopse: 07.12.2020

Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/lepWind_2020/

Gesamtsynopse_PR2_DritterEntwurf.pdf, Download 29.12.2020, **Pfad funktioniert nicht mehr**

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1708 (Frühere ID: 1148 aus Windenergie Landesentwicklungsplan (Dritter Entwurf)), Datum: 13.03.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtsternnahme Kapitel: Angehängte Dateien Gemeinde Quarnbek Die Gemeindevertretung Quarnbek nimmt die geänderten Inhalte des nunmehr neu vorgelegten 3. Entwurfs für das Gemeindegebiet zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Stellungnahme der Gemeinde Quarnbek: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>